Beschluss PBU 04.12.2018

Folgenden Textänderungen bzw. -ergänzungen der zum 1. Januar 2019 beschlossenen Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ wird zugestimmt:

Kapitel 7.6 Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung

Gefördert werden intelligente Akkuspeicher bei Ergänzung zu vorhandenen oder neuen Stromerzeugungs-anlagen auf dem eigenen Grundstück, z.B. Photovoltaik-Anlage. Die Mindest-Nutzkapazität beträgt 3 kWH.

Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden.

Es müssen mindestens 50 % des Strombedarfs des Antragstellers aus der eigenen Stromerzeugungs-anlage mit Speicherung gedeckt werden.

Kapitel 7.7 Elektromobilität

Elektroauto, E-Roller und Lastenrad mit Elektrounterstützung

Bezuschusst werden der Kauf oder Leasing eines Elektroautos sowie der Kauf eines Elektrorollers mit Sitz oder eines Lastenrades mit Elektrounterstützung bei Verwendung von Ökostrom bzw. Eigenstrom mit einem pauschalen Zuschuss.

Als Nachweis ist der Kauf-/Leasingvertrag mit Zahlungsbelegen und ein Stromvertrag mit Ökostrom-Tarif für das Fahrzeug oder eine Bestätigung der Eigenstromversorgung vorzulegen.

Elektroauto	Zuschuss	1.000 EUR
Elektroroller mit Sitz	Zuschuss	20 % des Kaufpreises, max. 1.000 EUR
Lastenrad mit Elektroantrieb	Zuschuss	20 % des Kaufpreises, max. 1.000 EUR

Bei Gewerbetreibenden können bis zu 2 Lastenräder und 2 Elektroroller sowie ein Elektroauto gefördert werden, ausgenommen städtische Beteiligungs- und Stiftungsgesellschaften.

Einstimmig.